Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 18

Artikel: Entwurf eines neuen Strassengesetzes für den Kanton St. Gallen

[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581983

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ausbau der Wafferversorgung in Balsthal (Golohurn). (Korr.) Für den dringend gewordenen Ausbau der Wafferversorgung (Grundwafferfassung) wurde von der Einwohnergemeindeversammlung dem vom Gemeinderat beantragten Kredit von 60,000 Fr. ohne Diskuffion dugeftimmt. Die bereits vorgenommenen Bohrungen nach Grundwaffer am Eingang der Klus haben die erfreu: liche Waffermenge von 1500 Minutenlitern zutage gefördert.

Allichwils bauliche Entwicklung. Jedem Besucher der Umgebung von Bafel muß es auffallen, daß von allen Vorortgemeinden dieser Stadt Allschwil namentlich in den Nachkriegsjahren die schnellste Ausdehnung erfahren hat und noch immer erfährt. Bor einem Jahrhundert wußte die Chronik über Allschwil das Folgende du berichten: "Die Gemeinde Allschwyl, die größte und volksreichste Ortschaft, die größte Pfarret im Bezirk Birsed, liegt auf ber frangösischen Grenze, ift eine Stunde von Basel entfernt. Das Dorf zählt 170 Häuser, 855 Seelen. Es wird meiftens Biezucht und Ackerbau getrieben. Dben im Dorfe fteht bas Gotteshaus, die Pfarrfirche Peter und Paul, unwelt davon ift das Pfarrhaus und das Schulhaus. Es gibt eine Mahlmühle. Mitten im Dorfe steht das große Gasthaus "Rößli", und nicht weit davon ist das Gemeindehaus mit einem Landjägerpoften." - Und nun heute! Allschwil ift nichtsmehr ein Dorf im Stile früherer Zelten, sondern es ist stark städtisch geworden; schöne neue Quartiere sind entstanden, vor allem Neu-Allschwil und Mühleweg. In neuester Bett wurde über die Bergrößerung ber Gemeinde eine Erhebung, verbunden mit einer Volkszählung, vorgenommen, welche folgendes Bild ergab:

Jahr	Wohnhäuser	Bevölferung
1870	162	1270
1880	192	1823
1888	247	2402
1900	301	3096
1910	390	3911
1920	540	458 3
1927	959	5646

Damit ift die Gemeinde Allschwil die zweitgrößte des Kantons Baselland geworden; angesichts ihrer raschen Entwicklung hat sie die beste Aussicht, in einer nahen Butunft die größte zu werden.

Baufreditbewilligung in Schaffhausen. Das Schaffhauser Volk hat in der kantonalen Abstimmung den Aredit für einen Bersonalneubau im Kantons:

lpital bewilligt.

Bautatigteit im Bezirt Rorichach (Rorichacherberg). Die Renovationsarbeiten am Wiggenschlößli sind immer noch im Gange. Wie neuerstanden schaut das freundliche Türmchen aus dem Obstbaumwald hervor, und besagt, daß hier noch Heimatschutz zuhause ift. Die Pianofabrik L. Sabel hat durch einen gewaltigen Anbau, der nun bald fertigerstellt ift, ihren Betrieb vergrößert. Die Firma wird in diesem Neubau die Kabrikation von Flügeln als neuen Geschäfts. dweig betreiben. Die fortwährenden baulichen Vergrößerungen find ein Beweis vom Emportommen dieses ftrebamen Unternehmens.

Bon der Flugzengwerft Altenrhein am Bodenfee. (Korr.) In der neuen Dornierwerft Altenrhein bei Rorschach hat die Flugzeug-Industrie jett ihre Arbeit auf-genommen und zwar in der Schmiede, in der Modell Greinerei, in den Werkstätten und in den kaufmännischen Bureaus. Mit nahezu ausschließlich schweizerischen Kräften, etwa 250 an der Zahl, wird ernste Arbeit geleistet. Die gewaltigen Sauptgebäude find fertig erftellt und an

lich aufgeschwemmte große Flugplat ift eben und hart geworden und mit einer dauerhaften Grasnarbe bedeckt.

Häuserrenovationen in Chur. (Korr.) In letter Beit ift in Chur ziemlich viel gezimmert und mit ber Maurerkelle geschafft worden. Eine Reihe von Häuserronovationen wurde durchgeführt, so am Eingang zum Welschdörfli und am Kafinoplatz, und vor allem hat jett das alte Obertor eine gründliche Ronovation durchgemacht. Durch die Vereinheitlichung der Flächen hat der Bau wesentlich gewonnen, und sein alter, hiftorischer Charafter als Schutz und Trutturm wurde ihm in glücklicher Weise wieder gegeben.

Banliches aus St. Morig. (Korr.) St. Morig fteht unmittelbar vor dem Zeitpunkte einer großen baulichen Entwicklung. Denn nicht nur hat die Olympiade großen baulichen Erganzungen des winterlichen St. Moritgerufen; auch St. Morits-Bad ift der ftarkeren Inanspruchnahme der Bader entsprechend gerade daran, die Bader noch beffer auszubauen und der modern: ften Entwicklung des Heilbadwesens anzuspassen. Und gewiß hat St. Morits Bad auf Grund seiner Hellquellen alle Berechtigung, barnach zu ftreben, das erfte und hervorragenofte alpine Heilbad genannt zu werden.

Entwurf eines neuen Straßengesetes für den Kanton St. Gallen.

(Rorrefpondeng.)

(Fortfegung.)

C. Beichaffenheit der Strafen und Bege.

Dieser Abschnitt enthält zur hauptsache technische Borschriften, die gegenüber dem bisherigen Recht in beftimmten Richtungen vereinfacht, in andern Richtungen erweitert murden.

Die in der Praxis häufig sich erhebende Streitfrage, wem das Eigentum an Futter: und Stütmauern langs öffentlichen Strafen zuftehe, löft ber Entwurf in dem Sinne, daß das Eigentum, sofern etwas anderes nicht nachweisbar ift, bem Strafeneigentumer zuerkannt wird. Das Gesetz schafft bemnach eine Rechtsvermutung zu ungunften bes Privateigentums. Wer folches behauptet, ift für deffen Beftehen beweispflichtig. Die Frage, wem das Eigentum an Futter- und Stützmauern zufleht, ift na-mentlich von Bedeutung für die Unterhaltspflicht, da diefe, wenn eine anderweitige Regelung nicht nachgewiesen werden kann, dem Eigentumer zukommt. Damit indeffen bem Strafeneigentumer nicht ber Unterhalt aller moa: lichen Mauern überbunden werden tann, ftellt ber Entwurf die Rechtsvermutung zugunften des öffentlichen Gigentums nur für solche Stut und Futtermauern auf, ble für die Sicherung der Strafe notwendig find. Burde somit ein Anftößer vom Straßeneigentumer auf ben Unterhalt anderer, langs öffentlichen Straßen beftehenden Mauern verlangen, so hatte er den Nachweis zu erbringen, daß bem Strafeneigentumer diese Pflicht wirklich ie überbunden worden fei.

Inbezug auf die Anlage von Strafen, inebesondere die Mindeftbreite und bas höchftzuläffige Gefälle, wurden die bisherigen eingehenden Vorschriften fallen gelaffen. Der Entwurf begnügt sich, zu bestimmen, daß alle öffentlichen Straßen und Wege in einer ihrem Zweck und ihrer Bedeutung entsprechenden, dauerhaften Weise auszuführen und namentlich in Breite, Gefälle und Uebersicht so anzulegen seien, daß sie dem auf ihnen fich abwickelnden Berkehr genügen. Die verkehrspolitischen und topographischen Berhältniffe find in den einzelnen Fällen so verschieden, daß die Aufftellung eingehender den Nebengebäuden wird emfig gearbeitet. Der kunft: allgemeiner Borschriften doch immer wieder Ausnahmebewilligungen notwendig machen würde. Der Reglerungs, rat wird es bei der Genehmigung der Pläne für Staatsund Gemeindestraßen, sowie für subventionierte Nebenstraßen in der Hand haben, im Einzelfalle dassenige in Bezug auf die Projektgestaltung zu verlangen, was die Verkehrsbedürsnisse einerseits erfordern und die örtlichen

Berhältniffe anderseits geftatten.

Im Gegensatz zu ben Borfchriften über Breite und Gefalle murben die Beftimmungen für die ftatifche Berechnung ber Brüden und Stege gegenüber bem geltenben Recht etwas beftimmter gefaßt. (Art. 61 bis 66). Mit Rücksicht auf die veränderten Verkehrsbedurfniffe mußten an die Tragfahigkeit der Brucken gudem erhöhte Anforderungen geftellt werden. Artitel 61. Brücken und Stege. "Der Berechnung von neuen Brücken und Stegen an öffentlichen Straßen und Wegen find folgende Mindeftbelaftungen zu Grunde zu legen, bei Staatsftraßen eine gleichmäßig verteilte zufällige Belaftung von 400 Kilogramm auf den Quadratmeter Fahrbahnfläche und das Befahren mit einem Laftwagen von 14 Tonnen samt Anhänger von 10 Tonnen Gewicht, bei Gemeindestraßen eine gleichmäßig verteilte zufällige Belastung von 300 Kilogramm auf den Quadratmeter Fahrbahnstäche und das Befahren mit einem Lastwagen von 10 Tonnen Gewicht. Bei Nebenftragen eine gleichmäßig verteilte, zufällige Belaftung von 200 Kilogramm auf den Quadratmeter Fahrbahnfläche und das Anfahren mit einem Laftwagen von 5 Tonnen Gewicht. Bet Gemeinde und Nebenwegen eine gleichmäßig verteilte zufällige Belaftung von 300 Kilogramm auf den Duadratmeter Wegsläche. Bet der mobilen Belaftungeart ift anzunehmen, daß die vordere und die hintere Achse des Laftwagens im Berhaltnis 1:2 belaftet feten.

Bet Staatsstraßen ist der Regierungsrat, bei Gemeindestraßen, Nebenstraßen und öffentlichen Fußwegen das kantonale Baudepartement besugt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu gestatten". Art. 62. Unter süherung en. "Neue Straßenuntersührungen sollen bei Staatse, Gemeinde und Nebenstraßen eine lichte Höhe von minsbestens 4,50 Metern, bei öffentlichen Fußwegen eine solche

von mindeftens 2.50 Metern erhalten.

Stehen der Einhaltung dieser Maße im einzelnen Falle außerordentliche Schwierigkeiten entgegen, so ist bei Staatöftraßen der Regierungsrat, bei den übrigen öffentlichen Straßen und Wegen das kantonale Baudepartement zu deren Einschränkung befugt.

Art. 63. Kurven. Die Krümmungen und Einlenker aller Straßen sollen wenn möglich so beschaffen sein, daß beren Befahren mit Langholz möglich ift.

Wichtige Berkehrsftraßen sollen möglichst übersicht-

lich angelegt werden.

Wo auf offener Strecke unübersichtliche, namentlich für den Automobilverkehr gefährliche Kurven bestehen, find sie durch geeignete Mittel auffällig zu kennzeichnen.

Art. 64. Einmündungen und Zufahrten. Mündet eine Straße mit Gefälle in eine andere Straße ein, so soll die Gefällausrundung mindestens ein Meter vor der Einmündung ihr Ende finden.

Private Zufahrten sind so anzulegen, daß der Straße

fein Nachteil erwächft.

Art. 65. Wegweiser, Warnungs- und Merktafeln. Bei Abzweigungen öffentlicher Straßen und wichtiger Fußwege sind, soweit notwendig, Wegweiser zu erstellen. Die Kosten der Wegweiser, sowie der notwendigen Warnungs- und Merktaseln für den Automobilverkehr an den Staatsstraßen sind vom Staate, diejenigen an allen übrigen öffentlichen Straßen und Wegen von den Gemeinden zu bestreiten.

Art. 66. Ginfriedungen. Die Erftellung von Einfriedungen langs ben öffentlichen Strafen und Wegen

bleibt im allgemeinen den Anftößern überlaffen. Einzig an Dämmen von über einem Meter Höhe, sowie an Stühmauern und steilen Abhängen, hat der Straßenunterhaltspflichtige je nach Bedürfnis Brustmauern, Geländer, Wehrsteine, Wehrpsosten oder Schuhbäume anzubringen.

D. Unterhalt.

Neber den Unterhalt der Staats: und Gemeindestraßen bestimmt der Entwurf nichts Neues.
Er verbleibt in unveränderter Welse beim Staat und
bei den Gemeinden. Desgleichen gilt inbezug auf die Gewährung von Staatsbeiträgen an den Gemeindestraßenunterhalt, wosür Art. 17, Abs. 3 der Kantonsversassung die Grundlage bildet, das bisherige: Art. 69
"Denjenigen politischen Gemeinden, in denen die Kosten
des Unterhaltes der Gemeindestraßen und Gemeindewege
neben den andern Gemeindelasten eine ausnahmswelse Höhe erreicht, leistet der Staat an diese Ausgaben im
Rahmen der vom Großen Rat erteilten Kredite angemessene Belträge. Zu den Unterhaltsausgaben sind auch
die Kosten für die Widerherstellung der durch Naturereignissse zerstörten oder verschütteten Obiekte zu rechnen.

Inbezug auf ben Unterhalt ber Nebenftragen und Rebenwege ift ber bisher als Gewohnheitsrecht geltende Grundfat, wonach, wenn teine andere Unterhaltspflicht nachweisbar ift, fle auf den an die Strafe unmittelbar anftogenden Grundftucken laftet, als geschriebenes Recht in den Entwurf aufgenommen worden. Ebenso murbe von der öffentlichrechilichen Grundlaft. qualität der Straßenunterhaltspflicht, wie sie in Art. 199 EG zum ZGB festgelegt ist, im Straßengesets Er-wähnung gelan. Diese öffentlichrechtliche Grundlostqualität bedingt auch, daß die Unterhaltspflicht ohne ausbrudliche Bewilligung des Gemeinderates nicht auf britte übertragen werden kann. Die Vorschrift ift wichtig, weil damit verhindert wird, daß eine Unterhaltspflicht durch private Vereinbarung auf ein möglicherweise leiftungsunfähiges Grundftuck verlegt wird. Neu ift unter anderem auch die Vorschrift, daß der Gemeinderat auf Wunsch der Mehrheit der Beteiligten, denen zugleich mindeftens bie Halfte der Unterhaltspflicht obliegt, den Unterhalt auf deren Roften dauernd oder vorübergehend selbft besorgen kann. Bis jett hatte man kein solches Mittel in ber hand, meift jum Schaben ber Strafe und ber Unterhaltspflichtigen. Neben biefer auftragsgemäßen Unterhaltsübernahme bleibt diejenige, die auf Zwangswege erfolgt, weiter bestehen, diese hat stattzufinden, wenn die Pflichtigen den Unterhalt nicht in befriedigender Weise ausüben.

Art. 73. Sofern die Unterhaltspflicht für eine Nebenstraße oder einen Nebenweg auf mehreren Pflichtigen haftet, ift der Unterhalt von ihnen einheitlich zu besorgen.

Auf Bunsch der Mehrheit der Beteiligten, denen zugleich und mindestens die Hälfte der Unterhaltspflicht obliegt, oder wenn die Unterhaltsbesorgung durch die Pflichtigen nicht in befriedigender Weise erfolgt, ist der Gemeinderat befugt, den Unterhalt auf ihre Kosten daus ernd oder vorübergehend selbst zu besorgen.

Diese Kosten haften als öffentlichrechtliche, allen Grundpfandversicherten privatrechtlichen Forderungen im Range vorgehende Grundlast auf den pflichtigen Grundstüden, dazu kommt die unter Einhebung einer entsprechenden Auslösungssumme erfolgende Unterhaltsübernahme, in diesem Falle wird die Nebenstraße oder der Nebenweg zur Gemeindestraße oder zum Gemeindeweg. Hinschilich Schneebruchpslicht ist neu die Vorschrift,

Hinsichtlich Schneebruchpflicht ist neu die Vorschrift, daß nötigenfalls ein Schneebruchperimeter gebildet wer, den kann. Eine Ueberbindung der Schneebruchpflicht auf die interessierten Ortschaften, Weiler und Höfe, wie dies im geltenden Geset vorgesehen ist, erscheint deshalb uns

durchführbar, weil diese Ortschaften, Weiler und Höfe keine organisierten Körperschaften darstellen. Es muß deshalb im konkreten Falle auf die einzelnen Liegenschaften gegriffen werden, sofern nicht die politische Gemeinde oder einzelne bereits pflichtige Private den Schneedruch besorgen.

Neu ist in Bezug auf Straßenunterhalt die sogenannte Borausleistung in den Entwurf aufgenommen worden:

Art. 75. Wird eine öffentliche Straße für besondere private Zwecke oder Unternehmungen vorübergehend oder dauernd außergewöhnlich stark in Anspruch genommen, wodurch erheblichen vermehrte Unterhaltskoften entstehen, so kann der diese Mehrkoften Berursachende zu einem angemessenn Beitrag an die Unterhaltskoften verpflichtet werden.

Ueber die Beitragspflicht entschebet, unter Vorbehalt bes Resurses an den Regierungsrat, bei Staatsstraßen die kantonale Straßenverwaltung und bei den übrigen öffentlichen Strecken der Gemeinderat.

Die Sohe des Beitrages wird im Streitfalle durch die an andern Orten vorgesehene kantonale Oberschätzungs.

tommiffion abschließlich festgesett.

Diese Bestimmung bezwectt, daß Private, die eine öffentliche Straße für ihre besonderen Zwecke und Unter nehmungen, wie für Fabrik und Industrieunternehmungen. Ziegeleien, Steinbrüche, Kießgruben, Mühlen, Waldungen usw., vorübergehend oder dauernd außerordentlich stark in Anspruch nehmen und dadurch erheblich vermehrte Unterhaltskosten verursachen, mit besonderen Beiträgen an den Straßenunterhalt belastet werden können. Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß mit der Anwendung dieser Vorschriften namentlich auf Gemeindeund Staatsstraßen eine weitgehende Zurückhaltung geübt werden muß, daß dagegen diese Bestimmung vielsach sehr wohltätig empfunden werden wird, da es übermäßige und sür den Unterhaltspflichtigen unbillige Lasten erleichtert.

E. Stragenpolizeiliche Boridriften.

Weil danach getrachtet wurde, möglichst alle notwendigen straßenpolizeilichen Borschriften im engeren Sinne in das Geset auszunehmen, wurden die im geltenden Geset enthaltenen Bestimmungen etwas erweitert und zum Teil in Anpassung an die bestehende Prazis auch verdeutlicht. Die in Art. 91 vorbehaltenen welteren Borschriften sollen in der Hauptsache nur verkehrspolizeilicher Natursein. Sollten indessen — so bemerkt der Regierungsrat in seiner Botschaft — künstige, heute noch nicht voraussehdare Verhältnisse die Aufstellung weiterer Straßenpolizeivorschriften im engeren Sinne notwendig machen, so wird der Regierungsrat von der ihm eingeräumten Besugnis in dieser Richtung darnach Gebrauch machen.

Neu ift unter anderem die Vorschrift, die bestimmt, daß über den Unterhalt hinaus gehende Veränderungen an bestehenden Gebäuden, die über die Baulinie hinaus ragen, nur beim Vorliegen besonderer Verhältnisse bewilligt werden und bei der spätern Bewerbung der Baute sur öffentliche Zwecke außer Berechnung zu fallen haben.

Art. 78. An Gebäuden und Gebäudeteilen, die über die Baulinie hinaus ragen, dürfen ohne Bewilligung des kantonalen Baudepartements ketnerlet Beränderungen oder andere bauliche Arbeiten vorgenommen werden, als solche, die zum Unterhalt notwendig find. Wettergehende Veränderungen werden nur beim Vorliegen besonderer Verhältnisse bewilligt.

Der durch eine solche Beränderung entstehende Mehrwert hat bei einer späteren Erwerbung der Baute für öffentliche Zwecke außer Berechnung zu fallen.

Diese Vorschrift ift notwendig, wenn man nicht zugeben will, daß die zu nahe an die Strafe ftehenden

Häuser immer wieder nach und nach erneuert werden, wodurch verhindert wird, daß der gesehmäßige Gebäudeabstand je einmal durchgeführt werden kann. Auch gilt es, der oft geübten Praxis zu steuern, daß Gebäudeetgentümer ihre außerhalb der Baulinte stehenden Häuser in der Weise wieder neu aufbauen, daß sie zunächst unter den provisorisch gestützten Obergeschößen alles abreißen und neu erstellen, um nachher auch noch die oberen Stockwerfe und das Dach zu erneuern.

Im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und der Uebersichtlichkeit der Straßen, auf die beim heutigen Automobilverkehr besonderer Weri gelegt werden muß, wurden Anpslanzungen und tote Einfriedungen, die die Uebersicht ftark beeinträchtigen, ganzlich verboten.

F. Sondernugungen an Strafen, Wegen und Plagen.

Die öffentlichen Straffen, Wege und Plate find in erfter Linie für den Gemeingebrauch durch Fuhrwerte und Fußganger aller Art beftimmt. Daneben konnen an ihnen auch Sondernutzungen begründet werden. Sie befteben z. B. in der Befugnis zur Aufstellung vorübergehender dauernder Baulichkeiten (Berkaufsftande, Bei tungskioske, Baubaracken und bergl.) auf öffentlichem Grunde, zur Vornahme von vorübergehender Ablagerung von Gegenftanden, gur Einlegung von Leitungen und Rabeln aller Art, zur Anbringung von Ueberführungen von Transmiffionen, Stege und bergl. und namentlich auch zur Einlegung bleibender Geleifeanlagen in Strafen, Wege und Plage. Für alle diese Magnahmen, die nicht zum Gemeingebrauch am öffentlichen Grunde gehören, bedarf es einer besonderen Bewilligung der Stragenaufsichtsbehörde. Hiefür kommen, sofern die fraglichen Einrichtungen hauptsächlich privaten Zwecken dienen, die, soweit die Gebührenordnung für Amtshandlungen bes Regierungsrates, der Departemente und der Staatstanzlei für fie bestimmte Unfage nicht schon enthält, solche noch festzulegen sein werden. Soweit es sich nicht um dauernde Geleiseanlagen handelt, für die jeweils eine Konzeffion des Großen Rates erforderlich ift, befteht gegenüber allen Sondernutungsbewilligungen das Entzugsrecht für ben Fall, als der Unterhalt der betreffenden Ginrichtung



vernachlässigt wird ober das öffentliche Interesse den

Entzug der Bewilligung erheischt.

Art. 92. Das Aufftellen von Berkaufsgegenftanden, Zeitungskiosken und bergleichen, sowie das Lagern von Gegenständen auf Staatsftraßen bedarf der Bewilligung des kantonalen Baudepartements, auf allen übrigen öffentlichen Straßen, Wegen und Pläten der Bewilligung des Gemeinderates.

Für diese Bewilligung kann eine angemessene Gebühr verlangt werben, die bei Staatsftraßen in die Staatskasse, bei den übrigen Straßen, Begen und Pläten

in die Gemeindekaffe fällt.

Die Bewilligung kann jederzeit, sofern es das öffent-

liche Intereffe erheischt, guruckgezogen werden.

Art. 93. Eine Bewilligung der vorgenannten Be= hörde bedarf es ebenfalls für die Einlegung von Wafferund Gasleitungen, Rabeln, sowie für jede andere bauliche Einrichtung in oder über dem Gebiete von öffentlichen Strafen, Wegen und Plagen.

Diese Bewilligung wird nur dann erteilt, wenn die Erstellung der betreffenden Einrichtung einem Bedürfnis entspricht, ohne Benütung des öffentlichen Grundes gar nicht ober nur mit einem unverhältnismäßigen Roften: aufwande möglich ift und für die Strafe teine erheb-

lichen Nachteile bewirkt.

Art. 94. An die Bewilligung konnen besondere Bebingungen über die Bauausführung, das zu verwendende Material, den fünftigen Unterhalt und dergleichen gefnüpst werden.

Sofern die betreffende Einrichtung hauptsächlich privaten Zwecken dient, kann für die Bewilligung eine angemeffene Gebühr verlangt werden, die bei Staats: ftragen in die Staatstaffe, bet ben übrigen Stragen,

Wegen und Platen in die Gemeindekaffe fallt.

Art. 95. Die Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Unterhalt der betreffenden Einrichtung vernachläffigt wird oder wenn das öffentliche Intereffe den Entzug erhelscht. (Schluß folgt.)

Der Schutz des Meistertitels.

B. Galeazzi, Sefretar bes Schweizerischen Gewerbeverbandes schreibt im "Bund":

In weiteften Kreisen bes Gewerbes macht fich feit einigen Jahren eine Bewegung bemerkbar, welche die Einführung von Meifterprüfungen in den verschiedenften

Berufsverbanden jum Gegenftande hat.

Nachdem im Jahre 1922 der Zentralverband schweiz. Schneidermeifter, iber Schweizerische Dachdeckermeifter: verband, der Schweizerische Hafnermeifterverband, der Schweizerische Drechslermeifterverband und die Genoffenschaft schweizerischer Sattlermeister die Meisterprüfungen eingeführt hatten und im ganzen 82 Meifterdiplome durch ben Schweizerischen Gewerbeverband verabfolgt werden konnten, kamen im Jahre 1923 noch hinzu der Verband schweizerischer Tapezierer- und Möbelgeschäfte, der Schweize zerische Rüfermeisterverband, der Schweizerische Coiffeur: meisterverband und der Schweizerische Schuhmachermeifterverband, mas wiederum eine Berabfolgung von weitern 78 Diplomen zur Folge hatte.

Im Jahre 1924 trat der Schweizerische Buchbindermeisterverein zum erstenmal mit Meisterprüsungen auf ben Plan, und es wurden im ganzen an die Mitglieder aller der genannten Verbande in diesem Jahre 56 Met-

fterdiplome ausgestellt.

1925 folgten weitere 83 Meisterdiplome und 1926 führte noch der Schweizerische Belo, Motor- und Nahmaschinenhandler: und Mechaniter Berband die Meifter: prüfungen ein. Die Bermehrung der diplomierten Meifter in diesem Jahre erreichte die Zahl von 75.

Wir ersehen daraus eine stetige Entwicklung der freiwilligen Meisterprüfungen innerhalb der Sektionen des Schweizerischen Gewerbeverbandes, wie sie durch die Beschlüsse der Jahresversammlungen von Olten, vom 27. September 1919, und Arbon, vom 1. Juni 1924, eingeführt worden find. Nicht unerwähnt möchten wir laffen, daß gegenwärtig verschiedene Berufsverbanbe, fo ber Schweizerische Maler- und Gipfermeifterverband, ber Schweizerische Backermeisterverband, die Frage der Einführung von freiwilligen Meifterprüfungen in ihren Berbandstreifen ernftlicher Besprechung unterziehen.

Wie tief verankert der Gedanke der Meisterprüfungen in Kreisen des Gewerbes ift, geht wohl schon daraus hervor, daß fehr viele Anfragen von Meiftern beim Schweierzerischen Gewerbeverband einlaufen, die Austunft über die Möglichkeit des Beftehens der Meifterprüfung für einen beftimmten Beruf munichen, beffen Berufsverband noch nicht dazu übergegangen ift, die Meifterprü-

fungen einzuführen.

Die Beschlüffe des Schweizerischen Gewerbeverbandes find aber derart, daß folche Meifter eine Meifterprüfung nicht befteben konnen, fofern ihr Berufsverband die be: zügliche Organisation noch nicht geschaffen hat und dar: um auch eine Erteilung des Meifterdiploms durch den Schweizerischen Gewerbeverband nicht in Frage kommt. Immerhin geben solche Anfragen immer einen willtom= menen Anlag, um die Organe des betreffenden schweizerischen Berufsverbandes darauf aufmerkfam ju machen und bei ihm die Einführung von Meifterprüfungen an-

zuregen und zu empfehlen.

Aber alle diese Bestrebungen und alle die Vorkehren beruhen auf dem Gedanken, daß nach den gegebenen Berhältniffen die Meifterprüfungen nur auf dem Boden der Freiwilligkeit eingeführt und durchgeführt werden fonnen. Es darf nicht außer acht gelaffen werden, daß die Einführung von freiwilligen Melfterprüfungen ben schweizerischen Berufsverbanden gang erhebliche finanzielle Berpflichtungen auferlegt, die eine außerordentliche Belaftung der Berufsverbande bedeuten, und daß auch der einzelne Meifter, der sich der Brüfung unterzieht, nicht geringe Auslagen auf sich nimmt, die für ihn in der weit= aus größten Bahl ber Fälle fo ftart in Betracht fallen, daß der Entschluß zum Beftehen der Brufung vorerft einer ganz ernfilichen und reiflichen überlegung ruft, und zwar schon aus diesen finanziellen Gründen, ganz abgesehen von der Zeit, die er für die Vorbereitung auf die Prüfung verwenden muß, und der Zeit, mahrend welcher er die Brüfung befteht.

Daß diese Regelung der Frage in Kreisen des Gewerbes nicht vollauf befriedigt, ift darum nicht verwunderlich. Der Ruf nach der obligatorischen Meifterprüfung will nicht verftummen, ja er wird immer lauter

und dringender.

Daher ift es auch erklärlich, wenn von seiten eines aroffen fantonalen Gewerbeverbandes dem Schweizerischen Gewerbeverband Anträge unterbreitet werden, die auf eine "Förderung der Weiterbildung von Meister und Gesellen hinzielen durch die Einführung der obligatorischen Meifterprüfung für jeden Meifter, der das Recht der Lehr-

lingsausbildung beansprucht".

Ganz offensichtlich ift einer der hauptsächlichsten Beweggründe für das Verlangen nach Einführung von obligatorischen Meisterprüfungen das Bestreben, das in welteften Kreifen des Gewerbes in den letten Jahren sich immer ftärker bemerkbar macht, die Ausbildung der Lehrlinge nur noch solchen Meistern anzuvertrauen, welche hiezu das nötige "Rüftzeug" nach jeder Richtung hin befigen, welche die notwendigen Garantien für eine rich: tige und allseltige Ausbildung des Lehrlings bieten tonnen. Beffere Ordnung des Lehrlingswesens in einem